



Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar (Vorhaben 5a), Bestandteil Landkreis Börde – Isar, Abschnitt C1 (Münchenreuth – Marktrechwitz)

Planfeststellung: Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)

Der Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH, hat am 14.05.2021 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für das Vorhaben Klein Rogahn – Isar (Vorhaben 5a), Bestandteil Landkreis Börde – Isar, Abschnitt C1 (Münchenreuth - Marktrechwitz) gestellt.

Das Vorhaben 5a ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298), mit den zwei Bestandteilen „Klein Rogahn – Landkreis Börde“ und „Landkreis Börde – Isar“ neu aufgenommen worden. Für den Bestandteil „Landkreis Börde – Isar“ ist eine Parallelführung mit dem Vorhaben 5 BBPlG (dem sogenannten „SuedOstLink“) vorgesehen. Daher hat der Gesetzgeber den südlichen Bestandteil zusätzlich mit einer „G“-Kennzeichnung versehen, wonach gemäß § 5a Absatz 4 NABEG aufgrund seiner besonderen Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist.

Nach § 20 NABEG ist als nächster Verfahrensschritt eine Antragskonferenz vorgesehen. Die Durchführung der Antragskonferenz als Präsenztermin kann aufgrund der Corona-Pandemie und der in diesem Zuge verfügbaren Kontaktbeschränkungen derzeit immer noch nicht gewährleistet werden. Um das Verfahren nicht zu verzögern und alle relevanten Belange ermitteln zu können, führt die Bundesnetzagentur auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Antragskonferenz im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gem. § 5 Abs. 6 PlanSiG durch.

Die Bundesnetzagentur gibt damit Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme insbesondere zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltver-

träglichkeitsprüfung (UVP) sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen. Sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen sind z. B. die Natura-2000-Verträglichkeit, der Artenschutz oder private Belange.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest. Sie bestimmt darin den erforderlichen Inhalt der nach § 21 NABEG von dem Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen. Die Gelegenheit zur schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme dient zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 1 UVP.

Unterlagen und weitere Informationen finden Sie auf www.netzausbau.de/vorhaben5a-c1.

Schriftliche bzw. elektronische Stellungnahmen können bis zum 02.07.2021 abgeben werden.

Die Stellungnahmen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (www.netzausbau.de/vorhaben5a-c1)
- per E-Mail an vorhaben5a@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn

Der Präsident